

mit dem Bemerkten an, daß die in Frage befundene Angelegenheit sich aus verschiedenen Gesichtspuncten betrachten lasse und daß er seinerseits die Verordnung nicht für ungerechtfertigt erachten könne.

Dagegen war St.-B. Seyffertz der Meinung, daß man jene Verordnung nicht so ohne Weiteres hinnehmen, sondern auf geeignete, vielleicht durch eine Deputation vorher zu beratende Weise in Erinnerung bringen solle, daß Leipzig und dessen Behörden an den traurigen Ereignissen jener Tage um so weniger Schuld getragen, als sie von der Regierung ohne allen Schutz gelassen worden wären. Die Commune, bemerkte St.-B. Leiner hierzu, habe dies ihrerseits bei dem Drange der Ereignisse hinnehmen müssen und hätte daher eine gleiche Rücksicht auch von der anderen Seite wohl erwarten können.

Dem Wunsche des St.-B. Bieweg, eine Erklärung in das Protocoll niederzulegen, schloß sich der St.-B. Seyffertz an, indem er beantragte:

Das Collegium möge die fragliche Verordnung zu den Acten legen und zu Protocoll erklären, sich bewußt zu sein, daß in jenen Maitagen der Rath und die Stadtverordneten jedenfalls mit gleicher Hingebung und Pflichttreue verfahren wären, als die hohe Staatsregierung selbst.

Dieser Antrag, den St.-B. Brockhaus für unangemessen und der Stellung des Collegiums nicht entsprechend erachtete, wurde unterstützt und gegen 5 Stimmen angenommen.

Man verschrift nunmehr zur Tagesordnung.

Den ersten Gegenstand derselben bildete

1.

das Gutachten der Deputation zum Localstatut über die vom Stadtrath beschlossene Erhöhung des Etats der Stadtschreiberstelle auf 1200 Thlr. jährlich vom Monat August dieses Jahres an.

Zu Motivirung dieses Antrages führt der Stadtrath unter Bezugnahme auf die schon früher deshalb gepflogenen Verhandlungen an, daß der Stadtschreiber als der Erste der städtischen Officianten zu bezeichnen sei, der weder in der Stellung noch im Gehalte einen bevorzugteren Beamten neben oder über sich haben solle, daß aber auch berücksichtigt werden müsse, daß mit dem Amte des Stadtschreibers eine bedeutende finanzielle Vertretung verbunden sei, da derselbe die eingehenden Depositen zeitweilig unter seiner Verwahrung, außerdem aber auch eine nicht unerhebliche Casse an Sporteln und Bürgergeldern zu verwalten habe. Erwäge man endlich noch, daß ein entsprechender Etat für diese Stelle dem Inhaber derselben die Veranlassung entziehe, nach einer baldigen Veränderung oder Verbesserung zu trachten, so dürfe auch hierin im Interesse der Stadtverwaltung ein Grund für die beschlossene Erhöhung des Stadtschreibergehaltes zu finden sein. Das Postulat werde aber gerade zu dem jetzigen Zeitpunkte gestellt, weil die Stadtschreiberstelle mit 1000 Thlr. Conv.-Geld etatisirt sei und sich somit bei deren neuer Besetzung eine Abrundung auf Courant nöthig mache.

Die Deputation empfahl durch Adv. Eichorius, ohne in das Materielle der vorliegenden Frage einzugehen:

zur Zeit von einer definitiven Beschlußnahme darüber abzusehen, dagegen aber dem Stadtrathe anheim zu geben, die fragliche Gehaltserhöhung beim Budget für das Jahr 1850 zu beantragen, wobei dem Collegium Gelegenheit gegeben sein werde, die Zweckmäßigkeit dieses Antrages in seinem vollen Umfange in Erwägung zu ziehen.

Diesem Gutachten trat das Collegium einstimmig bei. Es folgte hierauf

2.

das Gutachten derselben Deputation über die Reclamation des Kaufmann Thilo gegen seine Wahl zum Stadtverordneten.

Referent Dr. Heine. Der Reclamant hat sich zur Unterstützung seines Gesuchs theils auf seine Kränklichkeit, theils und hauptsächlich darauf bezogen, daß er bereits das Amt eines Hauptcassirers der Armenanstalt verwaltet, wodurch seine Zeit so in Anspruch genommen werde, daß er bei Uebernahme eines fernerweiteten Ehrenamtes in seiner Erwerbsthätigkeit gestört zu werden fürchten müsse.

Die Deputation, welche sich streng an die gesetzlichen Bestimmungen halten zu müssen glaubte, beantragte, da die vom Reclamanten angeführte Kränklichkeit nicht bescheinigt, das Cassireramt bei der Armenanstalt aber als ein öffentliches Stadtamt im Sinne der §. 97 der Städteordnung nicht zu betrachten sei, dem Gesuche nicht Statt zu geben.

Nach Eröffnung der Debatte bemerkte St.-B. Kus: das Hauptcassireramt bei der Armenanstalt sei mit so beträchtlichen Arbeiten verbunden, daß es neben dem Amte eines Stadtverordneten kaum verwaltet werden könne, ohne dem Betheiligten beträchtliche Opfer aufzuerlegen.

Dies wurde von den St.-B. Dr. Stephani und Sal. Hirzel bestätigt. Sie fügten hinzu, daß, wenn man den Reclamanten nöthige, in das Collegium einzutreten, derselbe sein Cassireramt bei der Armenanstalt niederzulegen genöthigt sein werde, was allerdings für Letztere ein unersehlicher Verlust sei. Denn es falle sehr schwer, für dieses schwierige und zeitraubende Amt eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen.

Dem schloß sich Lactirer Müller allenthalben an. Goldarbeiter Müller fand den vorliegenden Fall dem früheren Reimer'schen entsprechend, Adv. Eichorius erklärte sich durch die gemachten Mittheilungen mehrerer Mitglieder des Armendirectoriums veranlaßt, von der Majorität der Deputation, der er angehört habe, wieder abzugehen, das Collegium aber warf sodann mit überwiegender Stimmenmehrheit das Deputationsgutachten ab und gab so nach der Thilo'schen Reclamation statt.

3.

St.-B. Wilisch berichtete hierauf Namens der Deputation zum Localstatut

über die Reclamationen des Bierbrauereibesitzer Naumann, Kaufmann Dauthe und Schlossermeister Kästner gegen ihre Wahlen zu Ersatzmännern der Stadtverordneten.

Die Naumann'sche Reclamation, auf ein ärztliches Zeugniß über die Kränklichkeit des Reclamanten gestützt, hatte die Deputation nicht bevorwortet, das Collegium trat dieser Ansicht bei.

Die Dauthe'sche Reclamation, auf gleichem Grunde fußend, war ebenfalls von der Deputation abgelehnt worden. Die St.-B. Dr. Hering, Lactirer Müller und Göze bestätigten dagegen, daß die Angaben des Reclamanten über seine Gesundheitsverhältnisse allenthalben wahr und begründet seien.

In Folge dessen zog die Deputation ihren Antrag zurück und das Collegium gab der Reclamation statt.

Das Gesuch Kästners empfahl die Deputation abzulehnen und das Collegium trat derselben bei.

(Schluß folgt.)

Gustav-Adolf-Verein.

Wenn die hochschlagenden Bogen des politischen Lebens auch diesen Verein zum aufrichtigen Bedauern seiner Glieder während der letzten Jahre gewaltig drückten, wenn die Quellen seiner Einnahmen hier und da gänzlich zu versiegen drohten, während die Zahl der Hülfesuchenden von Stunde zu Stunde sich mehrte, — wenn die ängstlichen Gemüther ein Absterben des Vereins, vielleicht selbst ein Erlöschen alles kirchlichen Sinnes nicht für unmöglich hielten, indes die Glaubens- und Hoffnungsreichen noch vertrauend der Zukunft entgegenzahn: dann sei es erlaubt, auch die zartesten Keime eines frischen Lebens als Vorboten des wiedererwachenden Frühlings freudig zu begrüßen. Und als solche, zwar noch zarte, hoffentlich aber die Erwartungen der Bessern nicht täuschende Keime begrüßten wir schon in der letzten Abrechnung des Leipziger Zweigvereins die verhältnismäßig reichliche Beisteuer unserer Stadt, wie auch die Liebesgaben der Parochien Knauthain, Liebertwolkwitz, Lützschena, Magdeborn, Störnthäl und Großzschocher; wir dürfen aber den Freunden des Vereins auch die beiden Thatsachen nicht vorenthalten, daß — nach Schluß jener Rechnung — nicht nur im Hilfsverein Schönefeld (mit Abnaundorf, Anger, Crottendorf, Neuschönefeld, Neufellerhausen, Reudnitz, Sellaerhausen, Straßenhäuser, Stänk und Volkmarisdorf) die im vorigen Monat vorgenommene Sammlung einen merklich reichlichen Ertrag, als im Jahre vorher, (50 Thlr. 27 Ngr. gegen 44 Thlr. 21 Ngr. 4 Pf.) ergeben hat, sondern auch, daß die Parochie Kleinschocher ihre ebenfalls erst kürzlich gewagte Sammlung über Erwarten reichlich ausfallen sah und in Folge dessen dem hiesigen Zweigverein für das Jahr 1848/49

von Kleinschocher	6 Thlr. 1 Ngr. — Pf.,
= Plagwitz	4 = 17 = 1 =
= Schleußig	1 = 20 = 3 =
= Großmiltitz	1 = 10 = 9 =

abliefern konnte. Gönnen wir alle diesen Keimen ein fröhliches Gedeihen und hoffen wir, daß der neuen Triebe immer mehr und mehr als Vorboten des kirchlichen Frühlings entsprossen mögen!